

1. Präambel

- 1.1 Der Verein Divecrew Hameln e. V. gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe die folgende Vereinsordnung.
- 1.2 Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 1.3 Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

2. Beitrags- und Gebührenordnung

2.1 Grundsatz

- 2.1.1 Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie evtl. die Gebühren und Umlagen.

2.2 Beschlüsse

- 2.2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 2.2.2 Der Vorstand legt die Gebühren und Umlagen fest.
- 2.2.3 Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Mai des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2.3 Einstufung und Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 2.3.1 Mitgliederformen und Beitragshöhe

Lfd.	Einstufung	Beitrag
01	Kinder bis 10 Jahren	frei
02	Kinder zwischen 11 und 14	20,00 €
03	Jugendliche von 15 bis 18 Jahre	80,00 €
04	Erwachsene über 18 Jahre	120,00 €
05	Familienbeitrag	200,00 €
06	Auszubildende, Studenten, Soldaten, Freiwilligendienstleistenden	80,00 €
07	Passive Mitglieder	40,00 €
08	Ehrenmitglieder	Frei
09	Schwerbehinderte mit einer Behinderung ab 50%	80,00 €
10	Eintritt nach erfolgter Ausbildung durch die kooperierenden Tauchlehrer	50% der zutreffenden Beitrages im Jahr des Beitritts

- 2.3.2 Ermäßigte Beitragsformen der Einstufung 05 - 10 müssen beantragt und die Begründung mit geeigneten Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.
- 2.3.3 Über Beitragsermäßigungen oder -stundungen aus besonderen Gründen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds im Einzelfall. Der Antrag ist zu begründen.
- 2.3.4 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 – 10.
- 2.3.5 Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der bzw. des gesetzlichen Vertreter(s). Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des minderjährigen Vereinsmitgliedes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

2.4 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

- 2.4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren in der Regel zum 1. Mai eines jeden Geschäftsjahres. abgebucht. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.4.2 Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Mai eines jeden Geschäftsjahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 2.4.3 Gebühren für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
- 2.4.4 Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 2,50 pro Mahnung erhoben.
- 2.4.5 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des Geschäftsjahres, ermäßigt sich der entsprechende Mitgliedsbeitrag des neuen Vereinsmitgliedes einmalig um 50%.
- 2.4.6 Vereinsmitglieder, die eine Ausbildung über den Verein oder einen Kooperationspartner des Vereins absolvieren, erhalten die in der Tabelle unter Pkt. 2.3.1 (Mitgliedsgruppe 09) angegebene Vergünstigung im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft.

2.5 Vereinskonto

Der Verein verfügt über ein Vereinskonto bei der Sparkasse Hameln-Weserbergland (BIC: NOLADE21SWB) mit der IBAN-Nr.: DE11 2545 0110 0100 5565 54 (BLZ: 254 501 10; Konto-Nr.: 100556554)

2.6 Mitgliedschaft

- 2.6.1 Grundsätzliche Regelungen zur Mitgliedschaft sind Bestandteil der Satzung.
- 2.6.2 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
 - 2.6.2.1 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die an sämtliche Angebote des Vereins teilnehmen können.

- 2.6.2.2 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht. Ihnen stehen entsprechend keine Zuwendungen zu.
- 2.6.2.3 Ehrenmitglieder werden im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Regel für ihre langjährige und verdienstvolle Zugehörigkeit zum Verein geehrt. Sie können sämtliche Angebote des Vereins nutzen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2.6.3 Jedes zukünftige Vereinsmitglied erklärt vor Beginn seiner Mitgliedschaft die von ihm gewünschte Mitgliedschaft im Verein in Form einer Mitgliedserklärung. Diese enthält weitere erforderliche Details zur Mitgliedschaft und wird vom Vorstand bei Bedarf und fortlaufend aktualisiert. Die unter Pkt. 5 erfassten Regelungen zum Datenschutz finden Anwendung.

2.7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.7.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - 2.7.1.1 Mit dem Tod des Mitglieds, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung;
 - 2.7.1.2 durch einen Austritt des Mitglieds;
 - 2.7.1.3 durch einen Ausschluss des Mitglieds;
 - 2.7.1.4 durch Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste.
- 2.7.2 Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, also spätestens bis zum 30.9. eines Geschäftsjahres, zulässig.
- 2.7.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und/oder dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder Verstoß gegen die gesetzlichen Regeln des Kinder- und Jugendschutzes schadet.
 - 2.7.3.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - 2.7.3.2 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Abschluss der Frist ist von dem Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 2.7.4 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.
- 2.7.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

2.8 Gebühren

- 2.8.1 Vereinseigenes Tauchequipment wird dem Vereinsmitglied, soweit vorhanden und verfügbar, im Bedarfsfall unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon sind die Füllungen von Tauchflaschen.
- 2.8.2 Im Besitz von Vereinsmitgliedern befindliche oder an Vereinsmitglieder entlehene Tauchflaschen (PTG) werden im Bedarfsfall und soweit möglich kostenpflichtig gefüllt.
- 2.8.2.1 Der Kostenbeitrag hierfür beträgt 0,30 € pro Liter Flaschenvolumen, mindestens jedoch 3,50 € pro PTG.
- 2.8.2.2 Im Einzelfall nachgewiesene höhere Kosten werden an das Vereinsmitglied weitergegeben.
- 2.8.2.3 Sich im Bedarfsfall ergebende Änderungen des Kostenbeitrages werden begründet und den Vereinsmitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2.8.2.4 Die Kostenbeiträge für Füllungen werden gesammelt und dem Mitglied halbjährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen durch Überweisung auf das Vereinskonto zu begleichen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 2,50 pro Mahnung erhoben.
- 2.8.3 An Nichtvereinsmitglieder kann im Einzelfall Material vereinseigenes Tauchequipment verliehen werden. Hierfür werden folgende Kosten pro Tag in Rechnung gestellt:

Lfd.	Bezeichnung	Kosten / Tag
01	Neoprenanzug (inkl. Füßlinge, Handschuh, Haube)	10,00 €
02	Lungenautomat	10,00 €
03	Jacket	7,00 €
04	Flasche	7,00 €
05	Maske, Flossen, usw.	5,00 €

- 2.8.4 Kooperationspartner des Vereins zahlen für die Leihe von Equipment von Tauchschülern, die nicht Vereinsmitglied werden, pauschal 40,00 € für die Dauer der Ausbildung.
- 2.8.5 Der Entleiher trägt in vollem Umfang die Verantwortung für das Equipment und haftet im Schadensfall für die Kosten der Reparatur bzw. der Neuanschaffung.

3. Finanzordnung

3.1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 3.1.1 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- 3.1.2 Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Dabei darf die Gemeinnützigkeit des Vereins zu keinem Zeitpunkt verletzt werden. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands. Planmäßige Ausgaben sind mit dem Kassenwart abzustimmen.

- 3.1.3 Die Vereinsmitglieder erhalten gemäß der Vereinssatzung keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.1.4 Für die Teilnahmen an Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, können Mitgliedern Zuschüsse gewährt werden. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Vorstand entsprechend der Gliederungspunkte 3.1.1 und 3.1.2
- 3.1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.1.6 Der Verein akquiriert seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen etc. unter Beachtung der Gemeinnützigkeit.

3.2 Erhebung und Verwendung von Finanzmittel

- 3.2.1 Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
- 3.2.2 Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse/-konto verbucht und stehen dem Verein zur Verfügung

3.3 Verwaltung der Finanzmittel

- 3.3.1 Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse/-konto abgewickelt.
- 3.3.2 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse/-konto.
- 3.3.3 Rechnungen und Belege werden nur erstattet, wenn sie den aktuell geltenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften entsprechen.

3.4 Zahlungsverkehr

- 3.4.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorzugsweise bargeldlos abgewickelt.
- 3.4.2 Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein geeigneter Beleg vorhanden sein. Dieser muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 3.4.3 Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der jeweils beiliegenden Belege vermerkt werden.
- 3.4.4 Die Rechnungen sind dem Kassenwart unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- 3.4.5 Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis spätestens 30.12. des auslaufenden Geschäftsjahres mit dem Kassenwart abzurechnen.
- 3.4.6 Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
- 3.4.7 Der Verein darf für die Finanzierung seiner Aufgaben keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.

3.5 Haushaltsplan

- 3.5.1 Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- 3.5.2 Der Haushaltsentwurf muss bis 15. November für das folgende Geschäftsjahr vorliegen und spätestens im Januar des Geschäftsjahres vom Vorstand beschlossen werden.

- 3.5.3 Folgende Ausgaben, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr relevant, sind enthalten
- 3.5.3.1 Beiträge an andere Verbände/Kreissportbund
 - 3.5.3.2 Benutzungsgebühren für Sportstätten/Schwimmbäder
 - 3.5.3.3 Versicherungen und Steuern
 - 3.5.3.4 Miet-, Betriebs- und Energieaufwendungen
 - 3.5.3.5 Rücklagen/Zweckgebundene Rücklagen
 - 3.5.3.6 Aufwendungen für die Anschaffung von Equipment
 - 3.5.3.7 Aufwendungen für die Unterhaltung des Equipments
 - 3.5.3.8 Aufwendungen für Ausflüge und Veranstaltungen
 - 3.5.3.9 Aufwendungen für Jugendarbeit/Jugendveranstaltungen
 - 3.5.3.10 Aufwendungen für Teilnahmen an Lehrgängen und Tagungen, weitere Erstattungen an Vereinsmitglieder
 - 3.5.3.11 Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.5.3.12 Kontoführungsgebühren
 - 3.5.3.13 Sonstige Aufwendungen
- 3.5.4 Folgende Einnahmen, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr relevant, sind enthalten
- 3.5.4.1 Mitgliedsbeiträge
 - 3.5.4.2 Einnahmen aus Veranstaltungen
 - 3.5.4.3 Einnahmen aus Leihgebühren
 - 3.5.4.4 Einnahmen aus Spenden
- 3.5.5 Der Haushaltsplan wird jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.6 Jahresabschluss

- 3.6.1 Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- 3.6.2 Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 3.6.3 Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

3.7 Spenden

- 3.7.1 Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 3.7.2 Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- 3.7.3 Spenden kommen dem Verein insgesamt zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.

3.8 Inventar

- 3.8.1 Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen, welches fortlaufend aktualisiert wird.

- 3.8.2 Im diesem Inventar-Verzeichnis sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- 3.8.3 Das Inventar-Verzeichnis muss folgende Details enthalten:
 - 3.8.3.1 Inventarnummer
 - 3.8.3.2 Anschaffungsdatum
 - 3.8.3.3 Bezeichnung des Gegenstandes
 - 3.8.3.4 Anschaffungswert oder Zeitwert
 - 3.8.3.5 Aufbewahrungsort
- 3.8.4 Die unter Pkt. 3.8.3 näher beschriebene Verpflichtung gilt mit Inkrafttreten der Vereinsordnung; für zuvor beschaffte Gegenstände gilt eine vereinfachte Aufzeichnungspflicht (Bezeichnung, Inventarnummer, Aufbewahrungsort).
- 3.8.5 Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
- 3.8.6 Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder dem Verein durch Schenkung zufließen.
- 3.8.7 Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

3.9 Zuschüsse

- 3.9.1 Zweckgebundene Zuschüsse jeglicher Art fließen nicht automatisch für die allgemeinen Betriebskosten in die Vereinskasse.
- 3.9.2 Zweckgebundene Zuschüsse sind gemäß Finanzierungsplan zu verwenden und abzurechnen.
- 3.9.3 Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden

3.10 Erstattung von Aufwendungen

- 3.10.1 Über die Erstattung von Aufwandsentschädigungen für den Verein an Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes. Der Antrag muss vor dem Anfall von Aufwendungen in geeigneter Form gestellt werden.
- 3.10.2 Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten können gegen Nachweis aus der Vereinskasse ersetzt werden.
- 3.10.3 Mitglieder des Vereins erhalten auf Nachweis Aufwendungen ersetzt, die im Auftrage des Vereins verauslagt haben. Darüber hinaus haben Mitglieder des Vereins keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- 3.10.4 Für vereinsbedingte Fahrten mit dem privaten Pkw werden dem Vereinsmitglied gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises pro gefahrenen Kilometer 0,30 € vergütet.
- 3.10.5 Im Rahmen von vereinsinternen Veranstaltungen kann jedem Vereinsmitglied ein Zuschuss von 40,00 €/Jahr gewährt werden

4. Nutzung der Tauchgewässer

4.1 Präambel

Die Nutzung der zum Betauchen freigegebenen Gewässer des Sportfischervereins Hameln und Umgegend e.V. ist grundsätzlich nur den aktiven Mitgliedern des Tauchvereins Divecrew Hameln e.V. im Rahmen der zwischen den Vereinen geschlossenen Vereinbarung gestattet.

4.2 Die „Vereinbarungen zur Durchführung von Tauchgängen“

- 4.2.1 Die zwischen dem Sportfischervereins Hameln und Umgegend e.V. und dem Tauchverein Divecrew Hameln e.V. am 12.09.2005 ratifizierten „Vereinbarung zur Durchführung von Tauchgängen“, ergänzt durch die am 23.04.2008 zwischen beiden Kooperationspartner ratifizierten „Erweiterung“ dieser Vereinbarung regeln im Einzelnen die Nutzung der Tauchgewässer und die Durchführung von Tauchgängen. Sie sind Grundlage der hier beschriebenen Nutzungsbedingungen
- 4.2.2 Die nachfolgend auszugsweise aufgeführten und hier teilweise sinngemäß wiedergegebenen Inhalte der Vereinbarungen dienen der Ergänzung der unter Gliederungspunkt 4.3 nachzulesenden *Details zu Nutzung* der vom Verein genutzten Tauchgewässer.
 - 4.2.2.1 Der Tauchverein stellt sicher, dass von seinen Mitgliedern alle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen und die Auflagen des Sportfischervereins Hameln und Umgegend e.V. eingehalten werden.
 - 4.2.2.2 Es dürfen im und am Gewässer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
 - 4.2.2.3 Störungen der Angler sind auf ein Minimum zu reduzieren.
 - 4.2.2.4 Dem Tauchverein obliegt die Pflicht, Taucher, die nicht der Divecrew Hameln e.V. oder einem anderen nutzungsberechtigtem Verein angehören und ungenehmigt dort tauchen, des Geländes zu verweisen. Ebenso ist es nicht gestattet, in den Tauchgewässern zu baden und dort Fahrzeuge abzustellen
 - 4.2.2.5 Die Schranken sind nach Durchfahrt zu verschließen und zu sichern.

4.3 Details zur Gewässernutzung

- 4.3.1 Jedes Mitglied des Tauchvereins ist im Rahmen der Nutzung der zum Betauchen freigegebenen Gewässer des Sportfischervereins grundsätzlich verpflichtet, sich an die in der unter Pkt. 4.2 dieser Vereinsordnung näher beschriebenen Details und Regeln der Vereinbarung zur Durchführung von Tauchgängen zu halten.
- 4.3.2 Das Mitbringen von Gasttaucher ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand gestattet
- 4.3.3 Die Anzahl der Gasttaucher ist auf maximal drei (3) Personen begrenzt. Diese Berechtigung dient ausschließlich dem Ziel der Gewinnung neuer Mitglieder für den Tauchverein. Sie kann jederzeit ohne Nennung von Gründen von den geschäftsführenden Vorständen der beteiligten Vereine widerrufen werden. Der Widerruf ist allen Beteiligten mit unverzüglicher Wirkung und in geeigneter Form bekannt zu geben.
- 4.3.4 Das Betauchen der ausschließlich zu diesem Zweck freigegebenen Gewässer des Sportfischervereins ist für einen Gasttaucher auf eine dreimalige Nutzung limitiert.

- 4.3.5 Eine weitere Nutzung ist nur dann möglich, wenn er vorab wirksam und verbindlich in schriftlicher Form seine aktive Mitgliedschaft im Tauchverein Divecrew Hameln e.V. erklärt.
- 4.3.6 Den Anweisungen der Vorstände des Sportfischervereins und des Tauchvereins ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- 4.3.7 Es gilt die zwischen dem Tauchverein Divecrew Hameln e.V. und dem Sportfischerverein Hameln und Umgegend e.V. geschlossene Vereinbarung zur Durchführung von Tauchgängen in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.3.8 Eine gewerbliche Nutzung der Teiche ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.3.9 Wünsche einzelner Vereinsmitglieder, die von der in dieser Nutzungsordnung näher beschriebenen regulären Nutzung abweichen, sind dem Vorstand des Tauchvereins bei Bedarf, begründet und rechtzeitig bekannt zu geben und im Einzelfall mit dem Vorstand abzustimmen.
- 4.3.10 Eine Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes mit einem zeitlich befristeten Nutzungsverbot der Tauchgewässer geahndet werden.
- 4.3.11 Eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen diese Gewässernutzungsordnung stellt ein vereinschädigendes Verhalten dar und kann mit einem Vereinsausschluss entsprechend der in der Satzung genannten Regelungen geahndet werden.

5. Datenschutzordnung

5.1 Datenschutzverordnung

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Landessportbund werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben sowie gespeichert, genutzt und verarbeitet.

5.2 Verarbeitung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten

- 5.2.1 Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Vorstandsmitglieder sind im Rahmen geltender Beschlüsse befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und allein für Vereinszwecke auf privaten EDV-Systemen zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Das Mitglied stimmt der in der Vereinsordnung näher beschriebenen Art und Weise der Datenverarbeitung durch die Erklärung seiner Mitgliedschaft im Verein zu. Die Zustimmung kann jederzeit vom Mitglied in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber widerrufen werden
- 5.2.2 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich sind und keine begründeten Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 gilt entsprechend.

- 5.2.3 Als Mitglied des Niedersächsischen Landessportbundes e.V. (NLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den NLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 5.2.4 Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- 5.2.5 Den Organen des Vereins sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5.3 Rechte des Mitglieds an den personenbezogenen Daten

Jedes Mitglied hat das Recht ...

- 5.3.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- 5.3.2 dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- 5.3.3 dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- 5.3.4 dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- 5.3.5 der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- 5.3.6 seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.

5.4 Veröffentlichungen und Widerspruchsrecht

- 5.4.1 Der Verein informiert über Print, digitale und sozialen Medien sowie auf seiner Homepage und dem Vereinsnewsletter regelmäßig über besondere Ereignisse und Veranstaltungen des Vereins.
- 5.4.2 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

5.5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.5.1 Beim Austritt, Ausschluss oder Tod werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
- 5.5.2 Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vereinsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Bei

Bekanntwerden der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinsordnung bemüht sich der Vorstand um geeignete Korrektur(en) mit dem Ziel anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) eine dieser Bestimmung(en) möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen, die er anschließend der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorlegt.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in der jeweils aktuellen Fassung in Kraft.

In Kraft getreten am 11. März 2019, zuletzt geändert am 6. März 2020.